

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen geändert wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005)

I. Allgemeines

A.

Das derzeit in Geltung stehende Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBI.Nr. 10, ist mit Wirkung vom 24.01.2005 für einen Geltungszeitraum von 10 Jahren in Kraft getreten. Nach einer nunmehr fünfjährigen Laufzeit war es notwendig eine Zwischenevaluierung sowie damit verbundene allfällige Anpassungen durchzuführen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Zwischenevaluierung ergab sich aus den Vorbemerkungen des Erläuterungsberichtes zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 und wurde in diesem Zusammenhang bestimmt, dass die Untergruppe „Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ des Raumordnungsbeirates in die Evaluierung miteinzubeziehen ist. Zudem wurde festgelegt, dass auf die Vereinbarkeit des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 mit dem Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher Bedacht zu nehmen ist.

Gegenstand der Evaluierung ist somit der Verordnungstext des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 samt den Erläuternden Bemerkungen und erfolgte eine Beurteilung durch eine umfassende Daten- und Faktenanalyse der Seilbahnen und des Tourismus, der Rauminanspruchnahme im Bereich der Schigebiete sowie sonstiger Entwicklungen im alpinen Bereich.

Ferner wurden im Zuge des Evaluierungsverfahrens alle maßgeblich beteiligten Interessensgruppen eingebunden, insbesondere wurde die Untergruppe „Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ neu konstituiert. Sie setzte sich einerseits mit den jeweils individuell gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Tiroler Seilbahn- und

Schigebietsprogramm 2005 und andererseits mit der Einarbeitung allfälliger Änderungen bei ersichtlichem Bedarf auseinander. Die fachliche Bearbeitung erfolgte durch die Abteilung Raumordnungs-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung unter dem Vorsitz von Herrn Landesrat Christian Switak.

Die Evaluierung verdeutlichte im Besonderen, dass sich die Regelungssystematik des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, nämlich das Verbot von Neuerschließungen (§ 3), die Festlegung von Voraussetzungen und Kriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete (§§ 4-8) und die „Nichteinmischung“ in Vorhaben innerhalb bestehender Schigebiete (§§ 1-2) bewährt haben und besteht hinsichtlich dieser Prinzipien kein grundlegender Änderungsbedarf.

Dennoch bestand unter Beachtung der überörtlichen Raumordnungsgrundsätze und Umweltauswirkungen die Notwendigkeit Änderungen vorzunehmen, um insbesondere den Zielen der öffentlichen Verkehrs- und Tourismusinteressen in adäquater Weise gerecht werden zu können. Die Möglichkeit von Wintersportgebieten ausgehend Seilbahnen in bestehende Schigebiete errichten zu können, trägt einerseits zur Verkehrsentlastung bei, zumal direkt vom Wintersportgebiet - ohne Zurücklegung einer Verkehrsstrecke - die Zubringerbahn benützt werden kann und andererseits wird dadurch eine bessere touristische Vermarktung des Wintersportgebietes erreicht.

Darüber hinaus war es im Rahmen des Änderungsverfahrens des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 auf Grundlage des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBI.Nr. 34/2005, notwendig, eine Umweltprüfung hinsichtlich der Änderungen durchzuführen.

Die Umweltprüfung kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass die aufgrund der Änderung der Definition der Neuerschließung möglichen seilbahn- und schitechnischen Entwicklungen einen erhöhten Flächenverbrauch von bisher schitechnisch unerschlossenen, zum Teil unberührtem Naturraum bedingen, was jedenfalls umweltrelevant ist. Allfällige erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind mittels der im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 bestehenden Ausschlusskriterien zu verhindern, weiters sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgrund der

formulierten Positivkriterien auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Begriffsbestimmungen:

Änderungen und Ergänzungen erfolgen vordergründig betreffend der in § 2 geregelten Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Neuerschließung von Gebieten.

Die derzeit in Geltung stehende Rechtslage normiert, dass eine Erschließung von bisher schitechnisch unerschlossenen Geländekammern vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus von jeglicher schitechnischer Erschließung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Geländekammer unmittelbar an ein bestehendes Schigebiet angrenzt.

Mit der Änderung ist es nun zukünftig möglich von Wintersportgebieten ausgehend, Seilbahnen in bestehende Schigebiete zu errichten, sofern dadurch nur eine bisher noch nicht schitechnisch erschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird. Eine solche Maßnahme gilt sohin nicht als Neuerschließung, sondern als Erweiterung von Schigebieten.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Ländern oder Staaten, sowie für Gebiete die nach dem Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher, LGBL.Nr. 43/2006, für die Erweiterung in Frage kommen, anzuwenden.

Entsprechend dieser Ergänzung war es notwendig den Begriff „Wintersportgebiet“ einer Definition zuzuführen. Demnach stellt ein Wintersportgebiet ein naturräumlich und siedlungsstrukturell abgegrenztes Gebiet mit stark entwickeltem Wintertourismus dar, in dem ein intensiv vernetztes Angebot an Wintersporteinrichtungen, insbesondere an Seilbahnen und schitechnischen Erschließungen besteht. Klar gestellt wird in diesem Zusammenhang weiters, dass der Bestand von Kleinstschigebieten jedenfalls noch kein Wintersportgebiet begründet.

Ausschlusskriterien für die Erweiterung von bestehenden Schigebieten:

Hinsichtlich der Erweiterung bestehender Schigebiete gilt unverändert der Leitsatz, dass eine Erweiterung grundsätzlich möglich ist, sofern nicht die Merkmale einer Neuerschließung vorliegen und kein Ausschlusskriterium gegeben ist. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Erweiterung vorliegen, ist somit von einer qualitativen Gesamtbetrachtung auszugehen. Diese Systematik stellt einen wichtigen Grundsatz des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 dar und erfährt daher keine Änderungen. Geringfügige Ergänzungen betreffen lediglich einzelne Bestimmungen, indem eine Klarstellung bzw. Präzisierung erfolgt.

Das Ausschlusskriterium der nicht sicheren Finanzierung von beabsichtigten Schigebietserweiterungen erfährt insofern eine Konkretisierung, als nun nur mehr dann entsprechende Nachweise erbracht werden müssen, wenn für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.

Im Bereich des Ausschlusskriteriums betreffend der Sicherheit der Anlagen und der Besucher war eine Präzisierung notwendig. Mit der nunmehrigen Änderung wird klargestellt, dass, sobald durch ein Vorhaben eine Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale vorliegt, ein Ausschlusskriterium nur dann gegeben ist, wenn den Gefahrenpotentialen nicht durch geeignete Gegenmaßnahmen entgegen gewirkt werden kann.

Schließlich erfolgt eine Konkretisierung der Bestimmung hinsichtlich des Vorliegens eines Verkehrskonzeptes. Wie bisher ist im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorzulegen. Darüber hinaus muss nun dessen Umsetzung rechtlich sichergestellt sein.

B.

Die Zuständigkeit der Landesregierung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus den Verordnungsermächtigungen des §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit 10 Abs. 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBI. Nr. 56.

Durch die beabsichtigte Anpassung im Rahmen des TROG 2011 erfolgt weder ein Eingriff in Bundeskompetenzen noch besteht ein Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

C.

Durch das Inkrafttreten einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung wird weder für die Gemeinden noch für das Land Tirol ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand entstehen, da die grundlegende Regelungssystematik hinsichtlich des Verbotes von Neuerschließungen, der Festlegung von Voraussetzungen und Kriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete und der „Nichteinmischung“ in Vorhaben innerhalb bestehender Schigebiete beibehalten werden. Durch die Änderung der Definition „Neuerschließung“ sowie durch die in einzelnen Bestimmungen erfolgten Ergänzungen bzw. Klarstellungen ist nicht mit höheren Kosten zu rechnen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu § 2 Abs. 1:

Die Ergänzung dieser Bestimmung dient der Klarstellung, dass es sich lediglich bei den Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a und b um Neuerschließungen handelt. Sobald bei einem Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 vorliegen, ist der Tatbestand der Neuerschließung von Schigebieten nicht gegeben.

Zu § 2 Abs. 1 lit. a:

Mit der teilweisen Neufassung des Abs. 1 lit. a wird nun festgelegt, dass die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Einrichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schichtechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen, als Neuerschließung von Schigebieten, sofern Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt, gilt.

Die Neufassung der Regelung hinsichtlich der Neuerschließung von Schigebieten war u. a. deswegen notwendig, da in zwei Einzelfällen bei streng formaler Begriffsanwendung „unlogische“ Beurteilungsergebnisse entstanden sind. Dies betrifft zum einen den Zusammenschluss von zwei Schigebieten vom Tal aus und zum anderen die Errichtung einer Zubringerbahn in eine Geländekammer, die gemäß dem Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher für eine Erweiterung des dortigen Gletscherschigebietes vorgesehen ist. In beiden Fällen ist die Neuerschließung im jeweiligen Kontext nicht sachgerecht.

§ 2 Abs. 1 lit. b:

Aufgrund dessen, dass nach der nunmehrigen Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 die Errichtung bestimmter Zubringerbahnen unter anderen Voraussetzung als wie bisher möglich ist, ist die bisher geltende Bestimmung des Abs. 1 lit. b entbehrlich geworden. Der bisherige Abs. 1 lit. c wird dadurch nun zu Abs. 1 lit. b. Dieser bleibt inhaltlich unverändert, jedoch werden die dort geregelten Kleinstschigebiete ausdrücklich als solche bezeichnet.

§ 2 Abs. 2:

Der zweite Unterabschnitt des bisherigen Abs. 2 lit. c war aus systematischen Gründen sowie zur besseren Lesbarkeit in einem neuen Abs. 2 zu regeln, ohne dass inhaltlich Änderungen vorgenommen wurden.

§ 2 Abs. 3:

Mit der Neufassung des Abs. 3 werden bestimmte Vorhaben nicht mehr unter den Tatbestand der „Neuerschließung“ subsumiert.

Somit gelten Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a dann nicht als Neuer-schließung sondern als Erweiterung nach Abs. 5, wenn dadurch von Wintersportgebieten aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schige-biete erfolgt und nicht mehr als eine bisher unerschlossene Ge-ländekammer in Anspruch genommen wird.

Diese Ausnahmebestimmung ist sinngemäß auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Ländern oder Staaten sowie für Gebiete die gemäß § 1 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungspro-gramms über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung beste-hender Gletscherschigebiete in Betracht kommen, anzuwenden.

Ob eine Neuerschließung oder eine Erweiterung vorliegt, ist daher in einer Gesamtbetrachtung der Abs. 1 lit. a und Abs. 3 zu prü-fen.

§ 2 Abs. 5:

Korrespondierend zu der in Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 neu geschaffenen Begriffsdefinition für Schigebietserweiterungen, war aus systematischen Gründen die Formulierung, dass als Erwei-terung bestehender Schigebiete auch die Errichtung neuer Zubrin-gerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schi-technische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht gilt, zu streichen.

§ 2 Abs. 6:

Mit der Adaptierung des Abs. 6 wird klar gestellt, dass Schige-biete, die gemäß § 1 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsprogramms ü-ber den Schutz der Gletscher für die Erweiterung in Frage kommen, als bestehende Schigebiete zu werten sind, wenn sie in dem betreffenden Programm auch als solche ausgewiesen werden. Diese Feststellung war insofern notwendig, da zwischen dem Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher und dem Tiro-ler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ein Schnittstellen-problem entstanden ist.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang jedoch weiterhin die na-turschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit. d Tiroler Naturschutzgesetz 2005,

LGBL.Nr. 26. Demnach unterliegen Erweiterungen von Seilbahnen oder Schipisten außerhalb der im Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher ausgewiesenen Erweiterungsflächen einem absoluten Verbot, sofern durch die Erweiterung die Gletscher nachhaltig beeinträchtigt werden.

§ 2 Abs. 11:

Durch die Neuaufnahme des Begriffes Wintersportgebiet im Abs. 3 war eine Definition dessen notwendig. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, wird ein Wintersportgebiet als ein naturräumlich und siedlungsstrukturell abgegrenztes Gebiet mit stark entwickeltem Wintertourismus definiert, in dem ein intensiv vernetztes Angebot an Wintersporteinrichtungen, insbesondere an Seilbahnen und schi-technischen Erschließungen besteht. Im Übrigen wird ausdrücklich festgelegt, dass der Bestand von Kleinstschigebieten jedenfalls noch kein Wintersportgebiet begründet.

§ 4 Abs. 2:

Im Hinblick auf die einheitliche Verwendung des Wortes „Schigebiet“ anstelle von „Skigebiet“ war eine Anpassung im Verordnungstext notwendig.

§ 5 lit. a und b:

Hier erfolgen lediglich im Hinblick auf die bestehende Rechtslage erforderlich gewordene Zitat Anpassungen.

zu § 7 Abs. 2:

Wie bisher stellen einerseits die gesicherte Finanzierung für das Gesamtvorhaben (einschließlich Nebenanlagen) mit einer ausreichenden Eigenmittelaufbringung und andererseits die Einbettung des Vorhabens in ein strategisches Unternehmenskonzept, welches eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit erwarten lässt, die wesentlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Schigebieten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht dar.

Die Bestimmung wird nun dahingehend konkretisiert, als entsprechende Nachweise bei einer Schigebietserweiterung nur dann vorgelegt werden müssen, wenn für die Finanzierung des Vorhabens För-

derungen von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.

Damit soll verhindert werden, dass nicht ausreichend finanzierte Projekte in unangemessenen Maße der öffentlichen Hand zur Last fallen.

§ 7 Abs. 3 lit. b:

Diese Bestimmung bedurfte eine Klarstellung, dass die Errichtung von Seilbahnen, die über ein labiles Gebiet gespannt werden, kein Ausschlusskriterium im Sinn des § 7 bildet. Im Abs. 1 des Artikels 14 des Protokolls Bodenschutz zur Alpenkonvention wird normiert, dass lediglich für den Bau und die Planierung von Schipisten in labilen Gebieten die Genehmigung nicht erteilt werden darf. Dies gilt sinngemäß nicht für das bloße Überspannen derartiger Gebiete durch Seilbahnen.

zu § 7 Abs. 3 lit. d:

Um die Sicherheit der Anlagen und der Besucher zu gewährleisten und Naturgefahren und Umweltgefährdungen zu vermeiden, wird zur Vermeidung natürlicher Gefahrenpotentiale ein strengerer Maßstab gelegt.

Die neu getroffene Regelung stellt klar, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens nur dann kein Ausschlusskriterium vorliegt, wenn einer Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren mit geeigneten Gegenmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Die Neufassung dieser Norm wurde in Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, festgelegt.

§ 7 Abs. 6 lit. b:

Schließlich erfolgt eine Konkretisierung der Bestimmung hinsichtlich dem Vorliegen eines Verkehrskonzeptes. Wie bisher ist im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorzulegen.

Darüber hinaus muss nun dessen Umsetzung rechtlich sichergestellt sein, wobei die entsprechenden Vereinbarungen vor Abschluss des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem jeweils betroffenen Straßenerhalter abzuschließen sind. Die näheren Details werden durch das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht vorgegeben, sondern sind vielmehr den Verhandlungspartnern überlassen; dies betrifft insbesondere auch die Zeitvorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen.

§ 8 Abs. 7:

Korrespondierend zu § 4 Abs. 1 lit. h. war hier lediglich eine Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung des Begriffes „angemessen“ notwendig.

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3:

Hier erfolgen lediglich im Hinblick auf die bestehende Rechtslage erforderlich gewordene Zitataneinandersetzungen.

§ 11 Abs. 2:

Die Ergänzung, dass die Anlagen überdies im Internet in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt zu machen sind, dient der Bürgernähe und der Transparenz.

Um die seit der Erlassung der Verordnung eingetretenen Veränderungen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, wurden die bisherigen Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 4 überarbeitet und durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 6 ersetzt.

Zu Artikel II:

Der Abs. 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle.

Der Abs.2 trifft Regelungen über die Verlautbarung und Kundmachung der Anlagen 1 bis 93 der Verordnung.